

Kinder lernen Schwimmen

FÖRDERRICHTLINIE BAUSTEIN 1

Baustein 1 - Unterstützung von Schwimmkursen

Qualifizierte Schwimmkurse eines Vereins (auch Ferien-Schwimmkurse) werden mit einem pauschalen Betrag von 50,00 € pro Teilnehmer*in gefördert. In dieser pauschalen Förderung sind die hierfür anfallenden Kosten für Bädernutzung, Trainerhonorare und Materialbedarfe enthalten.

Die Zielgruppe der Kurse sind Kinder und Jugendliche im Alter bis max. 14 Jahre. Die Kurse müssen mindestens 300 Minuten umfassen und von qualifizierten Kursleiter*innen durchgeführt werden. Der Zugang für sozial Schwächere sollte gewährleistet sein (z.B. durch eine Reduzierung oder teilweise Rückerstattung der Kursgebühren, so dass jedem Kind der Zugang ermöglicht werden kann). Mit dem Antrag muss eine Ausschreibung, die geplante Anzahl der Kurse und die geplante Zahl der Teilnehmer*innen eingereicht und im abschließenden Sachbericht nachgewiesen werden.

Allgemeine Richtlinien

- Antragsberechtigt sind alle rheinland-pfälzischen Sportvereine, die Mitglied in einem Sportbund, sowie Mitgliedsvereine des DLRG Landesverbandes sind und die geforderten Mindestmitgliedsbeiträge der Sportbünde Rheinland, Pfalz und Rheinhessen – Erwachsene 6 Euro pro Monat; Kinder und Jugendliche 4 Euro pro Monat – erheben.
- Die Förderhöhe / Verein beträgt je nach Antragslage zunächst 1.500,00 €.
- Es können Maßnahmen ab 01.01.2024 gefördert werden.
- Die Bewilligung erfolgt nach der Reihenfolge der Antragsengänge und im Rahmen der Gesamtprojektsumme in Höhe von 100.000,00 €.
- Die Laufzeit des Programmes ist zunächst für das Jahr 2024 ausgelegt.

- Der Verein wird aufgefordert, bei allen Presseberichten auf das Projekt „Kinder lernen Schwimmen“ hinzuweisen.
- Der Antragsteller hat die Sportförderrichtlinie (Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern und für Sport vom 15. Februar 2022, veröffentlicht am 23. März 2022) zur Kenntnis genommen und verpflichtet sich zur Einhaltung dieser Richtlinie. Dies bedeutet, dass der beantragte Zuschuss zweckentsprechend verwendet werden muss. Die Sportförderrichtlinie können Sie unter <https://www.lsb-rlp.de/downloads> einsehen.
- Der Antragsteller bestätigt rechtsverbindlich, dass er wegen der Förderung des Sports nach dem Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftssteuerbescheid des zuständigen Finanzamtes von der Körperschaftssteuer und Gewerbesteuer befreit ist oder, dass er entsprechend der Satzung den Sport fördern und die Einhaltung der satzungsgemäßen Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit mit Bescheid des zuständigen Finanzamtes nach § 60 a AO gesondert festgestellt wurde.
- Der Antragsteller betätigt, dass die [Datenschutzhinweise](#) gemäß Art. 14 DSGVO zur Kenntnis genommen wurden und erklärt sein Einverständnis, dass die angegebenen Daten zweckgebunden für dieses Projekt gespeichert werden. Die Datenverarbeitung ist Voraussetzung für eine Bezuschussung. Diese Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft schriftlich widerrufen werden.
Der Antragsteller bestätigt, dass keine weiteren Fördermittel für das Projekt beim Landessportbund Rheinland-Pfalz, den Sportbünden Rheinland, Pfalz und Rheinhessen sowie deren Sportjugenden beantragt wurden. Ebenfalls bestätigt er die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben sowie die Einhaltung der Förderrichtlinien und die Zusicherung der Vorhaltepflcht der Projektunterlagen (wie z.B. Originalrechnungen, Ausschreibungen oder Teilnehmerlisten etc.).

Ablauf der Beantragung

1. Die Beantragung des Zuschusses erfolgt durch die Einreichung des ausgefüllten und unterschriebenen Antrages bis spätestens **15.10.2024** an den zuständigen regionalen Sportbund.
Die Ausschreibung der Schwimmkurse muss beigefügt sein. Nach Prüfung des Antrages erhält der Antragssteller eine Bewilligung.
2. Der Sachbericht muss ausgefüllt und unterschrieben bis spätestens 14 Tage nach Beendigung der Maßnahme, spätestens jedoch bis **01.11.2024** beim zuständigen regionalen Sportbund vorliegen.
Nach Prüfung erfolgt im Anschluss auf Basis des Sachberichts und der sich hieraus tatsächlich ergebenden Fördersumme die Auszahlung.
3. Entsprechende Projektunterlagen (wie z. B. Originalrechnungen, Ausschreibungen oder Teilnehmerlisten etc.) sind durch den Verein aufzubewahren.